

Schuldverschreibungsbedingungen

der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung „FINE Invest 2024“

begeben von der FINE Legal GmbH

von 2021/bis 2024 mit der ISIN DE000A3E5F88

zum Ausgabepreis: 100,000 % und mit Begebungstag: 01. Juni 2021

§ 1 Wahrung, Gesamtnennbetrag, Form, Verbriefung und Begriffsbestimmungen

- (1) *Gesamtnennbetrag, Wahrung, Einteilung:* Die Schuldverschreibung wird von der FINE Legal GmbH mit Sitz in Berlin, Bundesrepublik, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter der Registernummer HRB 219957 B („*Emittentin*“) in Euro im Gesamtbetrag von bis zu 990.000 Euro (in Worten: neunhundertneunzig Tausend Euro) Zug-um-Zug gegen Einzahlung des Anleihekaptals in Euro begeben und ist eingeteilt in bis zu 990 (in Worten: neun Hundert neunzig) fortlaufende nummerierte Teilschuldverschreibungen. Jede Teilschuldverschreibung lautet auf 1.000,00 Euro („*Nennbetrag*“). Samtliche Teilschuldverschreibungen bilden zusammen die Schuldverschreibung mit der Bezeichnung „FINE Invest 2024“, bis alle Leistungsversprechen der Anleiheschuldnerin aus samtlichen Teilschuldverschreibungen vollstandig erfullt sind.
- (2) *Form und Verbriefung.* Jede Teilschuldverschreibung lautet auf den Inhaber und mehrere Teilschuldverschreibungen werden in einer Sammelurkunde verbrieft.
- (3) *Begriffsbestimmungen.* Fur die Zwecke der Anleihe „FINE Invest 2024“ gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 1. *Anleiheglaubiger* bezeichnet jeden Inhaber einer Teilschuldverschreibung und damit den Glaubiger der mit einer Teilschuldverschreibung versprochenen Leistungen.;
 2. *Anleiheschuldnerin* bezeichnet die Emittentin und damit die Schuldnerin der aus der Schuldverschreibung versprochenen Leistungen. Die Rechtstragerkennung/LEI der Anleiheschuldnerin lautet: 3912006ZOTKW2I3MRL51;
 3. *Bankarbeitstag* bezeichnet einen Tag an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland fur den allgemeinen Geschaftsverkehr geoffnet sind;
 4. *Gesamtnennbetrag* bezeichnet einen Betrag in Hohe von bis 990.000 Euro und ergibt sich aus der Anzahl der eingezahlten und noch nicht zuruckgezahlten Teilschuldverschreibungen multipliziert mit dem Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung;
 5. *Kapitalmarktverbindlichkeit* bezeichnet jede kunftige in einem Wertpapier verbrieft oder digital abgebildete Geldschuld der Emittentin, die Gegenstand eines offentlichen Angebotes von Wertpapieren im Sinne des Artikel 2 Buchstabe d) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europaischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 („*EU-Prospektverordnung*“) ist, sowie Verbindlichkeiten gegenuber Kreditinstituten und sonstigen Finanzierungen mit Ausnahme von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen;
 6. *Methode 30/360* ist eine (deutsche kaufmannische) Zinsberechnungsmethode, bei der die Anzahl der Tage eines Laufzeitmonats mit 30 und die Anzahl der Tage eines Laufzeitjahres mit 360 zu Grunde gelegt werden;
 7. *Schuldverschreibungsgesetz* bezeichnet das Gesetz uber Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 in seiner jeweils geltenden Fassung;
 8. *TARGET-Geschaftstag* bezeichnet einen Tag (auer Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System („*TARGET*“) oder ein entsprechendes Nachfolgesystem Zahlungen abwickelt;
 9. *Teilschuldverschreibung* ist der gema Absatz (1) festgelegte Teilbetrag, in den die Schuldverschreibung der Anleiheschuldnerin zerlegt ist;
 10. *Zahlstelle* hat die in § 7 Absatz 1 genannte Funktion;

§ 2 Status der Teilschuldverschreibungen, Negativerklärung, Publizitätspflichten

- (1) *Status.* Die Teilschuldverschreibungen begründen gleich ausgestattete und untereinander gleichrangige, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin.
- (2) *Negativerklärung.* Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, keine zukünftige/n Kapitalmarktverbindlichkeit/en – gleich welcher Art und gleich aus welchem Rechtsgrund – zu begründen, die dem Rang der Schuldverschreibung vorgeht und/oder vorgehen. Die Begründung gleichrangiger und/oder nachrangiger Kapitalmarktverbindlichkeiten und/oder anderer Verbindlichkeiten ist zulässig.
- (3) *Publizitätspflichten.* Die Anleiheschuldnerin ist verpflichtet, innerhalb von sieben Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums ihren nach den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften erstellten Jahresabschluss durch Bekanntmachung nach § 11 zu veröffentlichen.
- (4) *Aufnahme von Kapitalmarktverbindlichkeiten.* Die Aufnahme weiterer Kapitalmarktverbindlichkeiten bleibt der Anleiheschuldnerin unter Beachtung der Vorgaben des § 11 unbenommen.

§ 3 Zinsen, Fälligkeit

- (1) *Fester Zinssatz.* Die Schuldverschreibung wird bezogen auf den Gesamtnennbetrag mit 6% per annum für die Zeit bis zum 31. Mai 2024 verzinst. Die Höhe der Zinszahlungen, die den Anleihegläubigern zustehen, wird zum Ablauf der Laufzeit von der Anleiheschuldnerin berechnet.
- (2) *Zinsberechnungsmethode.* Sind Zinsen gemäß Absatz (1) für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung auf den Tag genau nach der Methode 30/360. Die Verzinsung der § 3 (1) endet zum Ablauf der Laufzeit.
- (3) *Fälligkeit der Zinszahlungen.* Die Zinsen gemäß Ziff. 3 (1) sind endfällig am 31. Mai 2024 zur Zahlung fällig (im Folgenden auch „Zinstermin“).
- (4) *Verzug.* Soweit die Anleiheschuldnerin die Zinsen trotz Fälligkeit nicht zahlt, ist der ausstehende Betrag ab dem Fälligkeitstag (Zinstermin) zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz im Sinne des § 247 Bürgerliches Gesetzbuch und der Verzugszins wird nach der Methode 30/360 berechnet.

§ 4 Laufzeit, Rückzahlung, Rückzahlungsbetrag, Fälligkeit

- (1) *Laufzeit.* Die Laufzeit der Schuldverschreibung beginnt am Begebungstag, dem 01. Juni 2021, und endet vorbehaltlich der Regelungen des § 9 und des § 10 am 31. Mai 2024 („Rückzahlungstag“).
- (2) *Rückzahlung, Rückzahlungsbetrag, Fälligkeit.* Die Anleiheschuldnerin ist verpflichtet, dem Anleihegläubiger die Teilschuldverschreibungen zu 100,000 % des Nennbetrags am Rückzahlungstag zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt Zug-um-Zug gegen Rückgabe der Sammelurkunde des Anlegers an die Anleiheschuldnerin.
- (3) *Verzug.* Soweit die Anleiheschuldnerin die Teilschuldverschreibungen nicht oder nicht vollständig am Rückzahlungstag zurückzahlt, werden die Teilschuldverschreibungen ab dem Rückzahlungstag bis zu dem Tag, der der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht, bezogen auf den ausstehenden Rückzahlungsbetrag mit dem Zinssatz gemäß § 3 Absatz (1) nach der Zinsmethode 30/360 verzinst. Gleiches gilt für den Fall des Verzugs der Rückzahlung bei vorzeitiger Kündigung oder Kündigung aus wichtigem Grund.

§ 5 Übertragung, Rückerwerb

- (1) *Übertragung.* Eine Übertragung der Teilschuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der über sie ausgestellten Sammelurkunde.
- (2) *Rückerwerb eigener Teilschuldverschreibungen.* Die Anleiheschuldnerin ist nur zum Zwecke der Einziehung oder sofern kein Handel mit eigenen Teilschuldverschreibungen erfolgen soll berechtigt, die in diesen Anleihebedingungen beschriebenen Teilschuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise teilweise oder vollständig zu erwerben und anschließend zu veräußern. Gleiches gilt für etwaige Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen der Anleiheschuldnerin.

§ 6 Zahlungen und Wahrung

Die Anleiheschuldnerin ist verpflichtet, alle nach diesen Anleihebedingungen gema § 3 und § 4 geschuldeten Betrage in Euro zu zahlen.

§ 7 Zahlstelle und Vornahme von Zahlungen

- (1) *Bestellung der Zahlstelle:* Zahlstelle ist die Anleiheschuldnerin in eigener Durchfuhrung.
- (2) *Benennung anderer Zahlstelle.* Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, eine andere Zahlstelle zu benennen. Im Falle der Benennung einer anderen Zahlstelle ist die Anleiheschuldnerin verpflichtet, alle gema § 3 und § 4 geschuldeten Betrage an die Zahlstelle zu zahlen, ohne dass – abgesehen von der Beachtung anwendbarer gesetzlicher Vorschriften (Steuer-, Devisen- und/oder sonstige Normen) – von den Anleiheglaubigern eine gesonderte Erklarung oder die Erfullung einer anderen Formlichkeit verlangt werden darf.
- (3) *Bekanntmachung der Benennung anderer Zahlstelle.* Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Anleiheschuldnerin unverzuglich gema § 11 oder, falls dies nicht moglich sein sollte, in sonstiger angemessener Weise offentlich bekannt zu geben.

§ 8 Steuern

- (1) *Steuereinbehalt.* Alle Zahlungen, insbesondere von Zinsen, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebuhren, soweit die Anleiheschuldnerin oder eine andere Zahlstelle zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Weder die Anleiheschuldnerin noch eine andere Zahlstelle sind verpflichtet, den Anleiheglaubigern zusatzliche Betrage als Ausgleich fur auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Betrage zu zahlen.
- (2) *Steuerpflichten der Anleiheglaubiger.* Soweit die Anleiheschuldnerin oder eine andere Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebuhren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleiheglaubiger.

§ 9 Kundigungsrechte fur die Anleiheschuldnerin

- (1) *Ordentliche Kundigung.* Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, die ausstehende Schuldverschreibung insgesamt unter Einhaltung einer Kundigungsfrist von wenigstens 30 Tagen erstmals zum Ablauf des 31. Mai 2022 zu kundigen. Nachfolgend ist eine Kundigung zum 31. Mai 2023 unter Einhaltung einer Kundigungsfrist von wenigstens 30 Tagen zulassig. Der Ruckzahlungsbetrag entspricht dann abweichend § 4 Absatz (2) 100,000 % des noch nicht zuruckgezahlten Gesamtnennbetrages zuzuglich eines Aufschlages fur die vorzeitige Ruckzahlung. Dieser Aufschlag betragt 0,500% des zur Ruckzahlung ausstehenden Gesamtnennbetrages.
- (2) *Form der Kundigung.* Die Kundigung durch die Anleiheschuldnerin erfolgt durch Mitteilung gema § 11.
- (3) *Sonstiges.* Ein Recht zur Kundigung der Teilschuldverschreibungen aus wichtigem Grund bleibt hierdurch fur beide Vertragsparteien unberuhrt, wenn ein Kundigungsgrund im Sinne des § 10 vorliegt oder die Fortsetzung des Vertragsverhaltnisses einer Vertragspartei aus wichtigem Grund in der Person der anderen Vertragspartei nicht mehr zumutbar ist.

§ 10 Kundigungsrechte fur die Anleiheglaubiger

- (1) *Kundigung aus wichtigem Grund.* Jeder Anleiheglaubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen unverzuglich zu kundigen und deren Ruckzahlung zum Nennbetrag zuzuglich etwaiger bis zum Tage der Ruckzahlung (ausschlielich) aufgelaufenen Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 1. die Anleiheschuldnerin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Zahlungstermin zahlt, oder die Anleiheschuldnerin ihre Zahlungsunfahigkeit mitteilt, oder

2. die Anleiheschuldnerin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der Teilschuldverschreibung aus den Anleihebedingungen nicht erfüllt oder beachtet („Pflichtverletzung“), und die Nichterfüllung oder Nichtbeachtung länger als 30 Tage andauert, nachdem die Anleiheschuldnerin hierüber von dem Anleihegläubiger, welchen die Pflichtverletzung betrifft, eine Benachrichtigung erhalten hat, durch welche die Anleiheschuldnerin vom Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung zu erfüllen oder zu beachten, oder
 3. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Anleiheschuldnerin eröffnet und nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird oder durch die Anleiheschuldnerin beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder
 4. die Anleiheschuldnerin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (z.B. einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft), sofern diese andere Gesellschaft alle Verpflichtungen übernimmt, die die Anleiheschuldnerin im Zusammenhang mit dieser Teilschuldverschreibung eingegangen ist. Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- (2) *Form der Kündigung.* Die Kündigung durch den Anleihegläubiger hat in Textform und in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Anleiheschuldnerin einen aktuellen Eigentumsnachweis der Teilschuldverschreibungen zusammen mit der Kündigungserklärung sendet. Voraussetzung für die Auszahlung von aufgrund der Kündigung durch die Anleiheschuldnerin geschuldeter Beträge ist die Übertragung der Teilschuldverschreibungen des Anleihegläubigers an die Anleiheschuldnerin.
- (3) *Wirksamkeit der Kündigung.* Bei den Kündigungsgründen der § 10 Absatz (1) Nummer 1 und der Nummer 2 wird eine Kündigung nur dann wirksam, wenn bei der Anleiheschuldnerin Kündigungserklärungen über Teilschuldverschreibungen eingegangen sind, die zusammen mindestens 24% des Gesamtnennbetrags entsprechen. Dies gilt nicht, soweit neben den Kündigungsgründen der § 10 Absatz (1) Nummer 1 und/oder Nummer 2 gleichzeitig auch ein oder mehrere Kündigungsgründe der Nummer(n) 3f. vorliegen. Die Wirksamkeit einer Kündigung nach Satz 1 entfällt, wenn die Anleihegläubiger dies binnen drei Monaten mit einfacher Mehrheit der Stimmen beschließen und auf jeden Fall mehr Anleihegläubiger zustimmen als gekündigt haben.

§ 11 Mitteilungen

Mitteilungen betreffend die Teilschuldverschreibungen erfolgen durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin.

§ 12 Beschlüsse der Anleihegläubiger, Änderungen und Berichtigungen der Anleihebedingungen, Schaffung der Voraussetzungen für eine Handelszulassung

- (1) *Mehrheitsbeschlüsse und Anwendbarkeit des zweiten Abschnitts des Schuldverschreibungsgesetzes.* Die Anleihegläubiger können nach Maßgabe der Bestimmungen des zweiten Abschnitts des Schuldverschreibungsgesetzes durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen beschließen. Die Möglichkeit von Anleihegläubigerbeschlüssen ist nicht auf bestimmte Maßnahmen beschränkt. Auch sind bestimmte Maßnahmen von dieser Möglichkeit nicht ausgenommen.
- (2) *Art der Beschlussfassung und Stimmrecht.* Die Anleihegläubiger beschließen im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung.
- (3) *Abstimmungsergebnis:* Jede durchgeführte Abstimmung ist unverzüglich von der Anleiheschuldnerin unter Angabe
 1. des Abstimmungsdatums,
 2. des Abstimmungszeitpunktes,
 3. des Beschlussinhalts und
 4. des Abstimmungsergebnisses
 nach § 11 zu veröffentlichen.

- (4) *Gemeinsamer Vertreter.* Die Anleihegläubiger dieser Schuldverschreibung können zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter durch Beschluss gemäß Absatz (1) Satz 1 bestellen oder abberufen, seine Aufgaben und Befugnisse festlegen, ihm Rechte der Anleihegläubiger übertragen und seine Haftung beschränken. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer qualifizierten Mehrheit von 75,00 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte, wenn er ermächtigt wird, einer wesentlichen Änderung der Schuldverschreibungsbedingungen zuzustimmen.
- (5) *Änderungen durch Rechtsgeschäft.* Bestimmungen der Anleihebedingungen können durch Rechtsgeschäft nur durch einen gleichlautenden Vertrag mit sämtlichen Anleihegläubigern erfolgen.
- (6) *Berichtigung der Anleihebedingungen.* Für Berichtigungen der Anleihebedingungen (z.B. aufgrund eines Ereignisses im Sinne des § 7 Absatz (2) ist eine einseitige Erklärung der Anleiheschuldnerin ausreichend. Die Berichtigung ist nach § 11 zu veröffentlichen.
- (7) *Handelszulassung.* Die Emittentin ist ermächtigt auf eigene Kosten die Teilschuldverschreibungen zum Handel an einem oder mehreren Handelsplatz/-plätzen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU zuzulassen und alle hierfür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und Handlungen auf eigene Kosten vorzunehmen. Für Maßnahmen nach Satz 1 geltend die Anforderungen des Absatz (1) nicht und auch nicht sinngemäß oder entsprechend. Die Ausnutzung der Ermächtigung nach Satz 1 und der Zeitpunkt der Handelszulassung ist nach § 11 zu veröffentlichen.

§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Gerichtliche Geltendmachung

- (1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibung sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Anleiheschuldnerin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Gerichtsstand.* Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleihegläubiger und Anleiheschuldnerin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Anleiheschuldnerin. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (3) *Gerichtliche Geltendmachung:* Der Anleihegläubiger ist berechtigt im eigenen Namen in einem Rechtsstreit gegen die Emittentin Ansprüche aus der Teilschuldverschreibung geltend zu machen oder in einem Rechtsstreit mit der oder gegen die Emittentin seine Rechte aus der Teilschuldverschreibung zu verteidigen, wenn er seine Anleihegläubigerstellung durch Vorlage der Sammelurkunde und/oder eines Zinsanteilscheins nachweist.

Berlin, im Mai 2021

Geschäftsführung

- Ende der Schuldverschreibungsbedingungen -